

Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. der §§ 8a und 72a SGB VIII

**beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes
Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 3.12.2012**

Download unter: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=ljha>

Inhaltsverzeichnis

Teil I Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Verfahren nach § 8a SGB VIII	4
1 Akteure und Zuständigkeit.....	4
a) Jugendamt	4
b) Träger.....	5
c) Fachkraft.....	5
d) Insoweit erfahrene Fachkraft	6
2 Empfehlungen für das Verfahren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1–3 SGB VIII	7
3 Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	7
a) „... eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen“	7
b) Gewichtige Anhaltspunkte	7
c) Gefährdungseinschätzung	8
d) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Einbeziehung der Kinder/ Jugendlichen.....	9
e) Beratungs- und Hilfeplan: Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.....	9
f) Information an das Jugendamt	10
g) Ausnahmen – Alternative Verfahren.....	10
4 Vorhalten und Vernetzen von insoweit erfahrenen Fachkräften.....	11
Teil II § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	12
1 Hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe	12
2 Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe	13
3 Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	13
4 Hinweise zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.....	14
5 Hinweis zur Zuständigkeit.....	14
Teil III Vereinbarungen und Aufwandsentschädigung.....	15
1 Vereinbarungen.....	15
2 Aufwandsentschädigung	15
a) § 8a Abs. 4 SGB VIII	15
b) § 72a SGB VIII	16

Teil IV Anlagen	17
Anlage I: Mustervereinbarung gem. § 8a SGB VIII	17
Anlage II: Gewichtige Anhaltspunkte	19
Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung	23
Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung	24
Anlage IV: Modell für ein alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung	27
Anlage V: Insoweit erfahrene Fachkraft	31
Anlage VI: Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII	35
Anlage VII: Muster Verhaltenskodex freier Träger	37
Anlage VIII: Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis/ Bestätigung des Trägers	38
Anlage IX: Orientierungshilfe §72a SGB VIII ehren- und nebenamtlich Tätige	39
Anlage X: Quellen.....	40

Teil I Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Verfahren nach § 8a SGB VIII

1 Akteure und Zuständigkeit

Im § 8a SGB VIII wird der allgemeine Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter konkretisiert. Darüber hinaus verweist er auf die Notwendigkeit der Beteiligung der freien Träger bei der Sicherung des Kindeswohls sowie auf die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

a) Jugendamt

In ihrer Rolle als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger kommen den Jugendämtern im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII verschiedene Verpflichtungen zu, die sicherstellen sollen, dass bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung die zuständigen Stellen aktiv werden und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen dazu beitragen, dass eine ggf. vorliegende Gefährdung abgewendet werden kann.

Die Jugendämter sind angehalten,

- gemäß § 8a Abs. 1–3 SGB VIII **interne Arbeits- und Verfahrensweisen zu entwickeln, die sicherstellen, dass im unmittelbaren und eigenen Verantwortungsbereich** jederzeit dem Schutzauftrag gemäß SGB VIII ausreichend Rechnung getragen wird. Hierzu gehören z.B. klar definierte Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen, klare Vereinbarungen zu Ablauf- und Dokumentationsverfahren sowie Qualitätskriterien wie das Mehraugenprinzip bei Hausbesuchen zur Risikoeinschätzung der Kindeswohlgefährdung.
- gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit **den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen** zu schließen, die sicherstellen, dass die in diesem Absatz definierten Standards des Schutzauftrages zur Anwendung kommen und eingehalten werden. Der Tätigkeitskreis von Trägern der freien Jugendhilfe, wie bspw. Jugendverbänden, entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei der Frage, zwischen wem im Einzelfall die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII geschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, analog der Empfehlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., die Festlegung entsprechend § 75 SGB VIII zu treffen. Danach ist der öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre. Die örtliche Zuständigkeit für § 75 SGB VIII ist im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG-LSA) festgelegt.
- gemäß § 8a Abs 5 SGB VIII **Arbeits- und Verfahrensweisen zu entwickeln, die sicherstellen, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen außerhalb der unmittelbaren und eigenen Zuständigkeit** des betreffenden Jugendamtes die Fallübergabe gemäß der in diesem Absatz definierten Kriterien und Verfahrensweisen an das zuständige Jugendamt erfolgt.

b) Träger

Mit dem Abschluss von Vereinbarungen verpflichten sich die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen des SGB VIII erbringen, dass sie die im Rahmen der Vereinbarungen getroffenen Verfahrensschritte und Qualitätskriterien bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung einhalten und anwenden. Hierzu haben die Träger im Rahmen ihrer Strukturen Arbeits- und Verfahrensweisen zu entwickeln.

Die Träger von Einrichtungen und Diensten haben dafür Sorge zu tragen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Ferner sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind verantwortlich für die interne Organisation der Arbeits- und Verfahrensweisen. Die hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet fachliche Beratung und Unterstützung bei der Einschätzung und weiterführenden Bearbeitung bzw. Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall. Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt keine Fallverantwortung, ist nicht fallführend und nicht zuständig für eine mögliche Meldung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII.

Von der Verpflichtung zur Schließung von Vereinbarungen sind jene freien Träger der Jugendhilfe betroffen, die Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII vorhalten und Fachkräfte beschäftigen.

Dies sind:

- Träger von Einrichtungen: gemäß §§ 22a, 23 SGB VIII; § 78a SGB VIII; Einrichtungen der Jugendarbeit, sofern diese Fachkräfte vorhalten
- Träger von Diensten, die regelmäßig Leistungen nach §§ 11-14, 16, 17, 28-31ff. SGB VIII erbringen und Fachkräfte beschäftigen.

c) Fachkraft

Fachkräfte zeichnen sich analog § 72 SGB VIII durch einen einschlägigen Berufsabschluss (Berufsabschluss im pädagogischen Bereich: z.B. Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in) und Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus. Sie sind zudem hauptamtlich als Fachkraft beim betreffenden Träger für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Eine Fallführung durch die Fachkraft erfolgt immer in enger Abstimmung mit der Leitung einer Einrichtung bzw. eines Trägers. Fallverantwortlich ist und bleibt der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes. Die fallführenden Fachkräfte sind ihm gegenüber in der Verantwortlichkeit und haben gegenüber dem Träger Informationspflichten.

Heilerziehungspfleger/innen, Sozialassistent/innen, Kinderpfleger/innen sowie Angestellte mit gleichwertiger oder niedrigerer Qualifikation sollten von der Fallführung ausgeschlossen werden. Sie sind aber fester Bestandteil von Teams im Rahmen der kollegialen Beratung.

Mithin fallen unter den Begriff der Fachkraft keine Personen in Ausbildung, im Anerkennungsjahr, im Praktikum, im Freiwilligen Sozialen Jahr, Ehrenamtliche,

Hausmeister/innen, Hilfskräfte insbesondere des 2. Arbeitsmarktes oder Personen in vergleichbaren Situationen.

d) Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung vom freien Träger der Jugendhilfe beratend hinzugezogen. Bezogen auf die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall obliegt ihr die Begleitung und Beratung des Teams. Sie übernimmt weder die Fallverantwortung noch die Fallsteuerung.

Ziel der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, eine der Situation angemessene Beratung für den fallverantwortlichen Träger und seiner Fachkräfte im Rahmen der Fallberatung zu gewährleisten sowie eine nicht in das Fallgeschehen involvierte Beratungsinstanz in das Verfahren einzubeziehen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss damit abhängig vom jeweiligen Fall über spezifisches Fachwissen und Erfahrungen verfügen. Nicht jede insoweit erfahrene Fachkraft kann vertiefende Erfahrungen im gesamten Spektrum der Gefährdungseinschätzungen des Kinderschutzes besitzen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss für das Beratungsanliegen (Alter des Kindes oder des/der Jugendlichen, Berücksichtigung der Gefährdungsbereiche, z.B. Gewalt, Missbrauch, medizinische Unterversorgung usw.) passend sein. Dies hat zur Folge, dass eine abschließende Definition dessen, was unter einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu verstehen ist, nicht erfolgen kann. Es lassen sich aber Standards und Kriterien bestimmen, anhand derer eine individuelle Definition erfolgen kann (siehe hierzu auch insbesondere Anlage V: Insoweit erfahrene Fachkraft):

- Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss nicht Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft bezieht auch andere Professionen und Bereiche ein, die z.B. im Netzwerk Frühe Hilfen agieren.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet eine vertiefte Erfahrung u.a. in folgenden Bereichen aus:
 - ✓ Risikobewertung/Risikoabschätzung in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen – körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Verwahrlosung (Gesundheit, Ernährung, körperliche und psychische Konstitution des Kindes oder des/der Jugendlichen), Anzeichen sexuellen Missbrauchs.
- Darüber hinaus sollte sie über Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:
 - ✓ System Kinder- und Jugendhilfe, Administration und Verfahrenswege,
 - ✓ System Hilfe- und Schutzkonzept, Leistungsspektrum von interpersonellen und institutionalisierten Hilfesystemen,
 - ✓ Beratungskompetenz, insbesondere kollegiale Beratung, Fallberatung und interdisziplinäre Beratung,
 - ✓ Familiendynamik.
- Eine Zusatzqualifikation, z.B. zur Kinderschutzfachkraft, ist anzuraten, wenn die Fachkraft bei einem Träger, einer Einrichtung oder einem Dienst der freien Jugendhilfe tätig ist. Dies ist jedoch gesetzlich nicht erforderlich.

2 Empfehlungen für das Verfahren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1–3 SGB VIII

Der örtliche Träger der Jugendhilfe entwickelt Arbeits- und Verfahrensweisen: Hierzu gehören Ablauf- und Dokumentationsverfahren sowie z.B. die Qualitätskriterien „Inaugenscheinnahme zu zweit“ bei Hausbesuchen zur Risikoeinschätzung der Kindeswohlgefährdung, wie sie in vergleichbarer Weise vom freien Träger der Jugendhilfe innerhalb seiner Organisationsstrukturen erwartet werden. Das bedeutet, es müssen innerhalb des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Zuständigkeiten, Personalvertretungen und Ablaufverfahren entwickelt werden, die die Anforderungen nach § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt seine Arbeitsweise und die damit verbundenen Kriterien bei Gefährdung des Kindeswohls –insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern– im örtlichen Jugendhilfeausschuss, den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie im Netzwerk Frühe Hilfen vor.

3 Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Im Folgenden soll auf einzelne Aspekte näher eingegangen werden, die mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hierbei soll insbesondere die Konkretisierung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe im Mittelpunkt stehen.

a) „... eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen“

Für das Verfahren nach § 8a SGB VIII ist es zwingend erforderlich, dass zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung mit dem betreffenden Kind oder dem/der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten ein dialogischer Prozess der Unterstützung und Hilfestellung angestoßen und durchlaufen werden kann. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass das Kind oder der/die Jugendliche in regelmäßigem Kontakt zum Träger steht (z.B. Besuch einer Kindertageseinrichtung). Dies ist nicht der Fall, wo der Kontakt zum Träger z.B. auf freiwilliger Basis beruht und nur sporadisch erfolgen kann. Hier sollte vor Ort und im Einzelfall geprüft werden, inwiefern ein Verfahren nach § 8a SGB VIII vollumfänglich durchführbar ist. Ist dies nicht möglich, müssen hierfür in den Vereinbarungen klare Alternativen festgelegt sein (Verkürztes Verfahren siehe Anlage IV).

b) Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser für ein Verfahren nach § 8a SGB VIII ist das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen.

Als gewichtige Anhaltspunkte sind Informationen, Hinweise, direkte oder indirekte Mitteilungen oder Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegen könnte, die bei der weiteren Entwicklung

mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes oder des/der Jugendlichen führen kann.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen (siehe auch Anlage II: Gewichtige Anhaltspunkte) lassen sich analytisch unterscheiden:

- Körperlich und/oder seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung und
- Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

Im Wesentlichen sind Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen im Erleben und Handeln von Kindern und Jugendlichen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen als auch im sozialen Umfeld. Sie müssen altersspezifisch betrachtet werden. Auf die Situation (chronisch) kranker Kinder und Jugendlicher sowie auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, ist besonders Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

c) Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung der Gefährdungssituation im Bereich des Kindeswohls steht in einem engen Zusammenhang mit dem Alter des Kindes oder des/der Jugendlichen und der damit verbundenen Schutzbedürftigkeit sowie der Schwere der Situation. Eine Gefährdungseinschätzung wird von mehreren Fachkräften im Rahmen einer Beratung vorgenommen. Die Methode der kollegialen Beratung, die insbesondere durch die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt und die die erforderliche Distanz zum Fallgeschehen bieten soll, soll eine zum jeweiligen Zeitpunkt umfassende Gefährdungseinschätzung ermöglichen. Diverse Merkmale und Risiken werden anhand von Ereignissen und Fakten aufbereitet, verglichen und bewertet. Aus den Fallberatungen können folgende Ergebnisse entstehen:

- Eine Gefährdung ist nicht gegeben, einzelne Anhaltspunkte sollen/müssen weiter beobachtet werden.
- Es ist eine drohende Gefährdung vorhanden, die eine Situationsveränderung und eine enge Zusammenarbeit mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten erfordert. Auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen soll hingewirkt werden. Die Beobachtung und weitere Zusammenarbeit mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Bei Verschlechterung der Situation kann eine erneute Beratung und/oder ggf. eine Information an das Jugendamt erfolgen.
- Besteht eine akute Gefährdungssituation, muss umgehend eine Information an das Jugendamt nach Rücksprache mit der Leitung des Trägers/der Einrichtung erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber im Vorfeld in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

d) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen

Für jede gelingende Hilfe ist das Vertrauen der Kinder oder Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten von maßgebender Bedeutung. Aus diesem Grund sollte die Relevanz der Einbeziehung der Betroffenen nicht unterschätzt werden. Damit die Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten nicht zu Objekten einer professionellen Analyse werden, sollte die Einbeziehung bei Bewertung des Sachverhaltes sowie der Auswahl der geeigneten Hilfen für die fachliche Beurteilung untrennbar dazugehören. Einbeziehung meint, Gesprächssituationen zu schaffen, die dazu dienen, Problemsituationen und passende Unterstützungen zu erörtern, weiterführende passende Hilfen zu vermitteln sowie gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen zu treffen.

Grundlage für das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bildet der erarbeitete Beratungs- und Hilfeplan aus der Fallberatung. Das Kind oder der/die Jugendliche ist entsprechend seines/ihres Alters und Entwicklungsstandes in das Gespräch einzubeziehen. Die Betroffenen werden im Rahmen des Gespräches über die Gefährdungseinschätzung durch die Institution (z.B. Kindertageseinrichtung) informiert und um ihre Sichtweise bzw. Erklärungen zu den wahrgenommenen Fakten gebeten. Aufgrund der Schilderungen der Fachkräfte und der Darstellungen der Beteiligten (Kind/Erziehungsberechtigte) wird der Beratungs- und Hilfeplan abgestimmt und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, wenn dies erforderlich ist.

Von diesen Schritten kann nur abgewichen werden, wenn der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei einer unmittelbaren und akuten Gefährdung für das Kind oder die/den Jugendliche/n ist das Jugendamt zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind darüber im Vorfeld in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

e) Beratungs- und Hilfeplan: Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Der Beratungs- und Hilfeplan beabsichtigt die Inanspruchnahme von Hilfen auf Seiten der Erziehungsberechtigten. Mittels eines gemeinsamen Gesprächs sollen verbindliche Absprachen über erforderliche und konkrete Veränderungsbedarfe erfolgen. Weiterhin sollen die dafür hilfreichen Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten entwickelt werden. Diese sollten mit Zielvereinbarungen untersetzt sein, um tragfähige Übereinkünfte herstellen zu können. Es werden konkrete Hinweise auf mögliche und damit passende Hilfen und Unterstützungen durch Dritte gegeben und Ansprechpartner/innen benannt. Den Mitarbeiter/innen der freien Träger kommt hier eine Art „Lotsenfunktion“ zu, indem sie auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdungssituation hinwirken.

Zu beachten ist, dass das Gespräch die Entwicklungsbedarfe des jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt und keine Defizitorientierung in Richtung erzieherischen Fehlverhaltens erfolgt. Die getroffenen Absprachen sollen in einem Protokoll festgehalten und von Erziehungsberechtigten und Fachkräften unterschrieben werden. Es soll eine fortlaufende Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Absprachen und der Inanspruchnahme der Empfehlungen erfolgen.

f) Information an das Jugendamt

Das Jugendamt ist vom freien Träger einzuschalten, wenn eine unmittelbare und akute Gefährdung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen besteht bzw. durch die im Beratungs- und Hilfeplanprozess vorgesehene Information an die Erziehungsberechtigten eine solche Gefährdung ausgelöst werden würde. Weiterhin muss der freie Träger das Jugendamt informieren, wenn alle angebotenen Hilfen wirkungslos bleiben bzw. nicht angenommen werden und die Erziehungsberechtigten sich verweigern. Die Erziehungsberechtigten sind über den Schritt des freien Trägers zu informieren.

Im Rahmen der Vereinbarungen sollte die konkrete Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldung durch den öffentlichen Träger vereinbart werden. Vertretungsregelungen sind transparent zu machen. Klarstellend muss festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen nur wesentliche Merkmale der Gefährdungseinschätzung übermittelt werden dürfen.

g) Ausnahmen – Alternative Verfahren

In der Regel liegen die Grundvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei den freien Trägern der Jugendhilfe vor, die Leistungen und Dienste nach dem SGB VIII erbringen. Dennoch gibt es Grenzfälle, in denen ein Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls aufgrund struktureller bzw. organisatorischer Gegebenheiten bei einem freien Träger nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann.

Die Durchführung eines vollumfänglichen Verfahrens nach § 8a SGB VIII könnte problematisch sein, wenn

- aufgrund zu geringer Personalstärke (bspw. eine pädagogische Fachkraft für fünf Jugendräume) und somit eine Fallführung zeitlich durch die Fachkraft/den Träger nicht gewährleistet werden kann.
- aufgrund der Ausrichtung der Leistung des Dienstes ein Kontakt zu den Erziehungsberechtigten nicht oder nur in sehr seltenen Fällen besteht; sowie dann, wenn die Leistung/der Dienst darauf ausgerichtet ist, sich parteiisch für das Kind oder den/die Jugendliche/n einzusetzen und dieses oder diese/n zu unterstützen. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen kann die vom Gesetzgeber gewünschte enge Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nicht vollumfänglich erfolgen und sichergestellt werden. Dies wird in der Regel die Bereiche §§ 11 – 14 SGB VIII betreffen.
- ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nur sporadisch besteht.

In diesen sowie ähnlich gelagerten Fällen muss vor Ort die Möglichkeit bestehen, dass z.B. durch ein Meldeverfahren (siehe Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung) sichergestellt wird, dass bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dennoch ein Klärungsverfahren sowie ein sich ggf. anschließender Beratungs- und Hilfeplan unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des/der Jugendlichen erfolgt.

4 Vorhalten und Vernetzen von insoweit erfahrenen Fachkräften

Der Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften sollte im Netzwerk Frühe Hilfen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe koordiniert werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die zur Verfügung stehenden Fachkräfte den Beratungskontext erfüllen können,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe ausreichend Beratungsfachkräfte für unterschiedliche Beratungsanliegen vorhält und
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Vorfeld einer Beratung entscheiden können, ob sie das Anliegen bedienen wollen/können sowie
- Vereinbarungen über den Ausgleich des entstehenden Aufwands getroffen werden.

Für eine nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu beschreibende Qualifikation, u.a. auch in Anlehnung an die Zusatzqualifikation „Kinderschutzfachkraft“, die in Sachsen-Anhalt angeboten wird, sollten die Hinweise in Anlage V: Insoweit erfahrene Fachkraft unbedingt Berücksichtigung finden.

Teil II § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wird durch § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, die für ihn im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und mit Minderjährigen in Kontakt kommen, durch ein **erweitertes Führungszeugnis** nachweisen, dass sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Nur einschlägig vorbestrafter Personen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches dürfen von einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendhilfebereich ausgeschlossen werden. Grundlage dieser Empfehlungen sind die Ausführungen und Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.: „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs 3. und 4 SGB VIII)“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Gesetzgeber dazu aufgefordert, festzulegen, bei welchen Tätigkeiten auch ehren- und nebenamtliche Kräfte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollten. Insofern sollen sie mit dem freien Träger Vereinbarungen zum Schutz von Minderjährigen treffen. Die Vereinbarungen sollen dazu beitragen, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Die Entscheidung, mit welchen Personen die freien Träger der Jugendhilfe in ihrem Wirkungsbereich haupt-, neben-, oder ehrenamtlich zusammenarbeiten, liegt in der Verantwortung der freien Träger.

Das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses ist abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontakts und sollte dabei bspw. die Selbstverwaltung in der Jugendarbeit und spontane ehrenamtliche Einsätze nicht behindern. Eine zu eng gefasste Regelung führt gerade bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu einer erheblichen Komplizierung von Projekten und Angeboten der freien Jugendarbeit oder führt sogar dazu, dass einzelne Angebote nicht mehr möglich sind. Dies gilt im Besonderen für Angebote, die in einem hohen Maße partizipatorisch angelegt sind oder von Jugendlichen in Eigenregie geführt werden.

1 Hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Hauptamtlich Mitarbeitende werden für ihre Tätigkeit vom Träger regelmäßig vergütet und/oder stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers. Dazu zählen auch Mitarbeitende, deren Stellen durch Bundes- oder Landesmittel ganz oder teilweise gefördert werden und zeitlich begrenzt sind.

Hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dem Träger gegenüber nachweisen, dass sie nicht nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches einschlägig vorbestraft sind.

2 Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dem Träger gegenüber nachweisen, dass sie nicht nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches einschlägig vorbestraft sind, wenn sie Tätigkeiten übernehmen, die aufgrund von Art, Dauer, Intensität im besonderem Maße dazu geeignet sind, ein Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zu bedingen. Dabei muss der Träger in jedem Einzelfall entscheiden, ob aufgrund der Tätigkeit des/der neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Das zuständige örtliche Jugendamt und der freie Träger der Jugendhilfe sollen sich innerhalb der zu treffenden Vereinbarung über Entscheidungskriterien verständigen, die es notwendig erscheinen lassen, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Kriterien, die es notwendig erscheinen lassen, dass neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sind zum Beispiel:

- als Betreuer/in bei einer Freizeit mit Übernachtung mitfahren,
- die alleinige Verantwortung für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen übernehmen,
- die Art der Tätigkeit eine vier Augen Situation bedingt oder
- die Teilnehmenden bewerten und ein dadurch entstehendes Abhängigkeitsverhältnis.

Selbst wenn die oben genannten Kriterien zutreffen, ist zu prüfen, ob von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses Abstand genommen werden kann, wenn zum Beispiel

- Der/Die Jugendliche nahezu Gleichaltrige betreut.
- Es handelt sich um von Jugendlichen selbst organisierte Freizeiten, Projekte oder Veranstaltungen oder selbstverwaltete Jugendgruppen, die auch von diesen selbstständig ohne weitere Personen durchgeführt werden.
- Bei Freizeiten mit Übernachtung ist die Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichen und der ausgeschriebenen Zielgruppe sehr gering.
- Es handelt sich um eine spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
- Es handelt sich um einen Einstieg in die ehrenamtliche Tätigkeit, diese wird noch nicht in eigener Verantwortung ausgeführt wird.

Hilfreich zur Einschätzung, ob die Notwendigkeit besteht, ist das Schaubild des Deutschen Vereins (siehe Anlage IX).

Ziel ist es, einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, aber gleichzeitig, die z.B. in der Jugendarbeit so wichtige Eigeninitiative nicht zu verhindern.

3 Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Für Mitarbeitende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, aber mit Wohnsitz in Deutschland kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist dies nicht möglich. Wir empfehlen analog zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. mithilfe entsprechender persönlicher Ehren- bzw.

Selbstverpflichtungserklärungen einen vergleichbaren Schutz zu schaffen, um auch diesen Personen die Tätigkeit zu ermöglichen. Dies sollte auch in die lokalen Präventions- und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

4 Hinweise zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Das erweiterte Führungszeugnis ist Eigentum der/des Mitarbeitenden. Es darf weder kopiert noch abgeschrieben werden. Nur eine/ein Verantwortliche/r, die/der mit dem Umgang von persönlichen Daten vertraut ist, darf Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen. Bei Einstellung oder Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach Prüfung der Kriterien legt der/die Mitarbeitende dem Träger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor.

Die datenschutzrechtlichen Grenzen im § 72a SGB VIII bzgl. der Regelungen, wann und wie die Einsichtnahme dokumentiert werden darf, sind sehr eng gefasst. Nur wenn ein/e haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r von der Tätigkeit aufgrund eines Eintrages ausgeschlossen wird, darf der Grund der Einsichtnahme, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dokumentiert werden. Diese Daten müssen nach 3 Monaten wieder gelöscht werden.

Der Träger sollte zudem auch dokumentieren, wenn er von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis absieht. Inhalt der Dokumentation sollte die auszuübende Tätigkeit, die Abwägungsentscheidung sowie das Ergebnis der Prüfung und das Datum der Prüfung sein.

5 Hinweis zur Zuständigkeit

Der Tätigkeitskreis von freien Trägern der Jugendhilfe, wie bspw. Jugendverbänden, entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei der Frage, zwischen wem im Einzelfall die Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, analog der Empfehlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. die Festlegung entsprechend § 75 SGB VIII zu treffen. Danach ist der öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre. Die örtliche Zuständigkeit nach § 75 SGB VIII ist im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG-LSA) festgelegt.

Teil III Vereinbarungen und Aufwandsentschädigung

1 Vereinbarungen

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist maßgebliches Strukturmerkmal selbiger, wie sie in § 4 SGB VIII „Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe“ dargelegt wird. Ein ebenfalls die Kinder- und Jugendhilfe auszeichnendes Strukturmerkmal ist die Vielfalt der freien Träger der Jugendhilfe, die dazu beiträgt, ein umfassendes und fachlich fundiertes Kinder- und Jugendhilfesystem bereitzustellen. Der Gesetzgeber hat daher für die Sicherstellung des Kindeswohls ein Instrument gewählt, welches Ausdruck dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist und es ermöglicht, Trägerspezifika zu berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung von Mustervereinbarungen sowie beim Abschluss von konkreten Vereinbarungen sollte den oben genannten Überlegungen Rechnung getragen werden, indem:

- die Erarbeitung der Mustervereinbarungen gemeinschaftlich mit Vertreter/innen der freien Träger und des zuständigen Jugendamtes (z.B. Unterausschuss Jugendhilfeplanung, AG § 78 SGB VIII, Lokales Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen) erfolgt sowie
- Möglichkeiten geschaffen werden, die Vereinbarungen im Rahmen individueller Verhandlungen in begründeten Fällen den Spezifika von Trägern anzupassen, sofern diese Anpassung nicht die Sicherung des Kindeswohls gefährdet bzw. den im § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgegebenen Kriterien widersprechen.

Die Mustervereinbarung ist im Jugendhilfeausschuss zu beraten und zu beschließen.

Ferner wird empfohlen, die Vereinbarungen und ihre Wirksamkeit (z.B. im Rahmen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung) regelmäßig zu evaluieren und ggf. Änderung vorzunehmen.

2 Aufwandsentschädigung

a) § 8a Abs. 4 SGB VIII

Nach den neuen gesetzlichen Anforderungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII müssen freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht anbieten, sicherstellen, dass

- „1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“¹

Der Gesetzgeber verlangt aus qualitativen Verfahrensgründen die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Der damit verbundene Aufwand muss Gegenstand der Vereinbarung nach dieser Norm sein oder kann in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII „Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen“ oder nach § 77 SGB VIII „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten“ geregelt werden.

b) § 72a SGB VIII

Hauptamtliche Kräfte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, müssen die Kosten bei Anstellung selbst tragen. Bei wiederholter Vorlage sollte der Anstellungsträger die Kosten übernehmen. Gleiches gilt für Personen, die nebenamtlich bei einem Träger tätig sind.

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz kostenfrei. Hierfür muss bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gleichzeitig ein Antrag auf Kostenerstattung erfolgen.

Die zusätzlich bei den freien Trägern entstehenden Kosten müssen bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln berücksichtigt und bei der Abrechnung dementsprechend anerkannt werden.

¹ § 8a Abs. 4 SGB VIII

Teil IV Anlagen

Anlage I: Mustervereinbarung gem. § 8a SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis/der kreisfreien Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch.....

und

dem Träger (nachfolgend Träger), vertreten durch wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Werden einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bekannt (vgl. Anlage II), welches/welche/r in seinen Einrichtungen/seinen Diensten eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.
2. Die zuständige Leitungsperson des Trägers organisiert ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. Anlage III und insb. Anlage V).
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. Anlage III).
4. Im Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und zu dokumentieren (vgl. Anlage III). Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen bietet. Gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit diese für erforderlich gehalten werden (vgl. Anlage III).
5. Der Träger informiert das Jugendamt, wenn die unter Nr. 4 genannten Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken (vgl. Anlage III).
6. Der Träger, der das Jugendamt informiert, hat dieses über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich zu unterrichten (vgl. Anlage III).
7. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII finden Anwendung. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 3 Nr. 2d und § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen.

8. Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich mittels Dienstanweisung regelmäßig zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.
9. Für den Fall, dass der freie Träger ein vollumfängliches Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII aufgrund struktureller bzw. organisatorischer Gegebenheiten nicht vollumfänglich durchführen kann (z.B. weil kein Kontakt zu Erziehungsberechtigten möglich ist, nur sehr sporadischer Kontakt zu dem betreffenden Kind oder zum/zur Jugendlichen besteht), wird ein den Anforderungen des Gesetzes abgestimmtes Verfahren zwischen dem Träger der örtlichen Jugendhilfe und dem freien Träger abgestimmt (vgl. Anlage IV).

10. Der Träger benennt folgende insoweit erfahrene Fachkräfte:

Name		
Erreichbarkeit		
Insoweit erfahrene Fachkraft im Arbeitsgebiet		
Grundqualifikation		
Zusatzqualifikation		
Berufserfahrung		
Einsatzgebiet		

11. Es werden folgende Regelungen bzgl. der Erstattung der dem freien Träger durch diese Vereinbarung zusätzlich entstehenden Kosten getroffen
12. Die Vereinbarung ist zwei/vier Jahre gültig. Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungsparteien auch eher aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
freier Träger der Jugendhilfe

Anlage II: Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise in Form von direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus unterschiedlichen Informationsquellen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen gefährden. Dabei ist es unerheblich, ob die Anhaltspunkte aufgrund der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten einer/eines Dritten bestehen.

a) Formen von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich lassen sich folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung meint die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Erziehungsberechtigten, welches zur Sicherung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen notwendig wäre. Vernachlässigung liegt bei unzureichender Befriedigung der elementaren körperlichen Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit) vor, ungenügender emotionaler Fürsorge, mangelnder Anregung in Bezug auf Sprache und Bewegung sowie bei unzureichender Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes oder des/der Jugendlichen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichenden Wissens und unzureichender Einsicht erfolgen. Die durch die Vernachlässigung verursachte Unterversorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen führt zur Beeinträchtigung oder Schädigung seiner/ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

Seelische Misshandlung

Seelische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die dem Kind oder dem/der Jugendlichen gegenüber eine feindliche oder abweisende Haltung zum Ausdruck bringen und seine/ihre geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, der andauernde Liebesentzug, die Verweigerung emotionaler Unterstützung, das Herabsetzen und Geringschätzen, das ständige Überfordern, Isolieren, Lächerlichmachen, Ängstigen und Terrorisieren des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung oder gar zur Tötung des Kindes oder Jugendlichen führen. Solche Handlungen reichen von einem Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen, Beißen, Schütteln und Tritten,

bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen (z.B. Gürtel, Stöcke) und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügte Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der ein Kind oder ein/e Jugendliche/r aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen meinen sowohl jene mit als auch jene ohne Körperkontakt (z.B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus).

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe- und/oder Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften). Bezüglich der Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen lassen sich zwei Formen einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung häuslicher Gewalt festmachen. Unterschieden wird zwischen der Bedrohung, die in Folge der unmittelbaren Gewaltanwendung am Kind oder an dem/der Jugendlichen entsteht und der Gefährdung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass Kinder oder Jugendliche in einer Atmosphäre der Gewalt und der Demütigung aufwachsen. Die von den Kindern und Jugendlichen erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können von den Betroffenen einzeln oder durch die Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Die Belastungen, die für die Kinder oder Jugendlichen aus den direkten und indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für das Verhalten, die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen.

b) Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Anhaltspunkte für Fachkräfte genannt, um Gefährdungssituationen besser zu erkennen. Diese sind im Wesentlichen in der Wohn- und Familiensituation sowie Verhalten der Erziehungsberechtigten zu suchen. Eine bedeutende Rolle spielt außerdem die Entwicklungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen und dessen/deren Verhalten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht.

Die beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten.

Anhaltspunkte der Gefährdung der Grundversorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen:

- Verletzungen des Kindes oder des/der Jugendlichen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden nur sporadisch oder gar nicht wahrgenommen
- eine Unterernährung des Kindes oder des/der Jugendlichen fällt auf

- das Erscheinungsbild des Kindes oder des/der Jugendlichen lässt auf eine unzureichende Körperpflege schließen
- die Bekleidung des Kindes oder des/der Jugendlichen ist nicht witterungsangemessen oder völlig verschmutzt
- das Kind oder der/die Jugendliche wird unzureichend beaufsichtigt
- das Kind oder der/die Jugendliche hält sich wiederholt an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsorten auf
- dem Kind oder dem/der Jugendlichen wird keine geeignete Unterkunft und/oder Schlafstelle geboten

Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen:

- das Kind oder der/die Jugendliche wirkt im Steuern seiner/ihrer Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- das Kind oder der/die Jugendliche zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen weisen auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hin
- Schulpflichtige bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- das Kind oder der/die Jugendliche begeht gehäuft Straftaten

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- das Einkommen der Familie ist unzureichend und/oder finanzielle Altlasten sind vorhanden
- die Wohnung ist in einem besorgniserregenden Zustand (vermüllt, verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf)
- drohende Obdachlosigkeit
- das Kind oder der/die Jugendliche wird häufig oder über längere Zeiträume unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r ist psychisch krank oder suchtkrank
- mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Gefährdungen können von den Erziehungsberechtigten nicht selbst abgewendet werden
- seitens der Erziehungsberechtigten mangelt es an Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft
- Absprachen werden von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen:

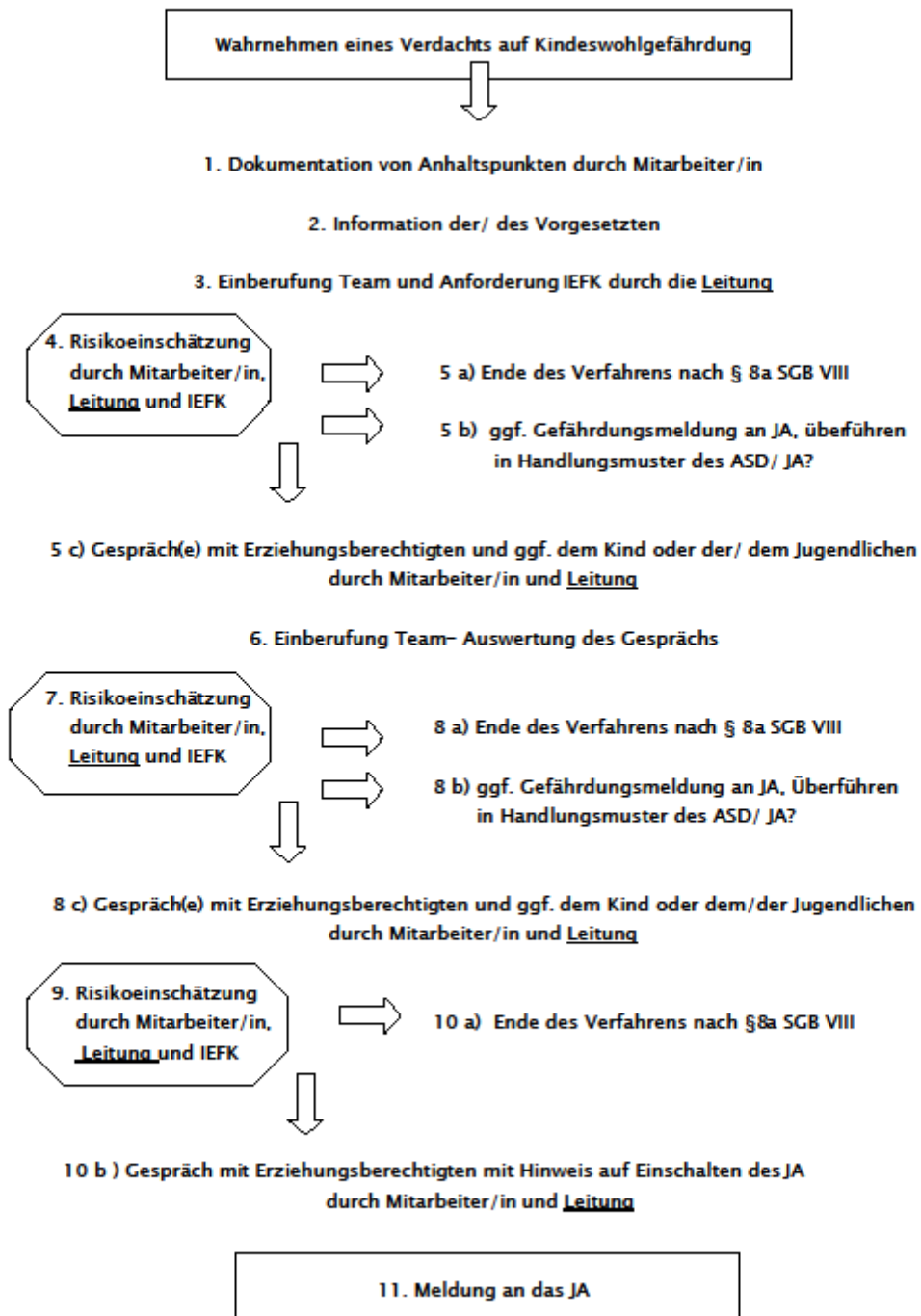
- der körperliche Entwicklungszustand des Kindes oder des/der Jugendlichen weicht von dem für sein/ihr Lebensalter typischen Zustand ab
- das Kind oder der/die Jugendliche ist häufig krank
- es gibt Anzeichen für eine psychische Erkrankung des Kindes oder des/der Jugendlichen
- es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes oder des/der Jugendlichen
- dem Kind oder dem/der Jugendlichen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten, mit oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

- das Kind oder der/die Jugendliche fällt durch wiederholte oder schwere gewalttätige Übergriffe gegen andere Personen auf

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- zwischen den Erziehungsberechtigten gibt es wiederholte oder schwere Gewalt
- es gibt massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- das Kind oder der/die Jugendliche wird häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt
- das Kind oder der/die Jugendliche hat uneingeschränkt Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- dem Kindern oder dem/der Jugendlichen mit Behinderung wird die Krankenhausbehandlung oder Förderung verweigert
- das Kind oder der/die Jugendliche wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
- das verwirrte Erscheinungsbild der Erziehungsberechtigten birgt ein Droh- und Gefährdungspotential für das Kind oder den/die Jugendliche/n
- frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des Kindes oder des/der Jugendlichen
- der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung



Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

Arbeitsschritte	Vorgehensweise
1. Dokumentation von Anhaltspunkten	In den jeweiligen Einrichtungen gibt es verschiedene Dokumentationsverfahren zur Gefährdungseinschätzung. Die Anhaltspunkte für Gefährdungseinschätzung werden mit Datum und Ausprägungsmerkmalen anhand von abgestimmten Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung von dem/der fallführenden Mitarbeiter/in dokumentiert.
2. Information des/der Vorgesetzten	Der/die fallführende Mitarbeiter/in informiert anhand der Risikomerkmale die nächsthöhere Leitungsebene.
3. Einberufung Team und Anforderung IEFK	Eine Teamberatung wird einberufen. Das Gesetz sieht hierbei die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Der Träger/die Einrichtung kann gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Netzwerk Frühe Hilfen für die jeweilige spezifische Risikosituation eine Anfrage für eine insoweit erfahrene Fachkraft stellen. Eine Aufbereitung der Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung sollte von der fallzuständigen Fachkraft erfolgen. Die insoweit erfahrene Fachkraft erhält eine Vorabinformation zum Teilnehmendenkreis der Fallberatung.
4. Risikoeinschätzung	Gemäß § 61 SGB VIII werden die Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung, besondere Ereignisse und Vorkommnisse anonymisiert und von der fallführenden Fachkraft –möglichst visualisiert– vorgestellt. Alle Beteiligten sind auf die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz hinzuweisen. Das Ergebnis der Fallberatung wird schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Folgende Vorgehensweise kann das Beratungsergebnis beinhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung 2. einen erarbeiteten Beratungs- und Hilfeplan zur weiteren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen mit Empfehlungen zur Inanspruchnahme von weiteren Hilfen und Begleitung durch Ärzte, Beratungsstellen usw. 3. die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert;

	der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte dadurch nicht in Frage gestellt werden.
5a. Ende des Verfahrens	Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung
5b. Meldung an das Jugendamt	Die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert; der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.
5c. Gespräch(e) mit Erziehungsberechtigten und ggf. dem Kind oder dem/der Jugendlichen	Im Gespräch zwischen der fallführenden Fachkraft, einer weiteren Fachkraft und den Erziehungsberechtigten werden Ressourcen und Probleme der Familie benannt. Im Mittelpunkt des Gesprächs steht das Kindeswohl. Das konkrete Anliegen sollte mittels Fakten und Ereignissen erörtert werden. Des Weiteren sollte die Sichtweise der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes oder des/der Jugendlichen mit einbezogen werden. Nebst der Absprache eines Beratungs- und Hilfeplans werden Empfehlungen zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen für den spezifischen Einzelfall angeraten. Individuelle Vereinbarungen für die weitere Zusammenarbeit, gegenseitige Erwartungen und Konsequenzen werden protokollarisch festgehalten. Es wird ein weiterer Termin mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Sie erhalten ein Exemplar des Beratungsprotokolls.
6. Einberufung Team – Auswertung des Gesprächs	Zur Auswertung des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten ggf. des Kindes oder des/der Jugendlichen wird eine Teamberatung einberufen.
7. Risikoeinschätzung	Ereignisse und Eindrücke des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten ggf. des Kindes oder des/der Jugendlichen werden von der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Das Team wird über Absprachen zum Beratungs- und Hilfeplan informiert. Im gemeinsamen Gespräch wird das Verhalten der Erziehungsberechtigten eingeschätzt. Wie in Schritt 4 können wiederum die Varianten 1, 2 und 3 eintreten.
8a. Ende des Verfahrens	Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung
8b. Meldung an das Jugendamt	Die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert; der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.

8c. Gespräch(e) mit Erziehungsberechtigten und ggf. dem Kind oder dem/der Jugendlichen	<p>Überprüfung der Vereinbarungen zum Beratungs- und Hilfeplan und der Inanspruchnahme der Empfehlungen laut Beratungsplan. Die Ergebnisse werden erneut im Beratungsprotokoll festgehalten, von welchem die Erziehungsberechtigten ggf. das Kind oder der/die Jugendliche ein Exemplar erhalten.</p> <p>Das Verfahren ist nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag zu beenden, wenn ein positiver Verlauf und eine Abwendung der Gefährdungssituation vorliegen.</p> <p>Besteht weiterhin Handlungsbedarf oder ist sogar eine Verschlechterung der Situation wahrnehmbar, sind weitere Schritte mit der Leitung kurzfristig einzuleiten.</p>
9. Risikoeinschätzung	<p>Auf Empfehlung der fallführenden Fachkraft wird eine weitere Teamberatung einberufen.</p> <p>Ggf. wird erneut eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung gebeten.</p> <p>Es erfolgt eine Schilderung der Entwicklung der Risikosituation und der Situation der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Nachfolgendes Vorgehen siehe Schritt 4.</p>
10a. Ende des Verfahrens	<p>Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung</p>
10 b. Gespräch mit Erziehungsberechtigten mit Hinweis auf Einschaltung des Jugendamtes	<p>Mit den Erziehungsberechtigten wird ein Termin vereinbart und sie werden im Vorfeld über die Bedeutung des Termins und ihrer Teilnahme informiert.</p> <p>Das Gespräch wird von der fallführenden Fachkraft und der Leitung der Einrichtung/des Trägers geführt.</p> <p>Das Anliegen wird den Erziehungsberechtigten anhand von Fakten und Ereignissen vorgestellt, sie werden angehört und ihre Sichtweise zur Situation/Darstellung erfragt.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden über die Einschaltung des Jugendamtes informiert, da die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann und der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht gewährleistet ist.</p> <p>Ein Beratungsprotokoll wird angefertigt und allen Beteiligten übermittelt.</p>
11. Meldung an das Jugendamt	<p>Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird unverzüglich nach § 8a SGB VIII von der Leitung der Einrichtung/des Trägers informiert und die wesentlichen Merkmale der Gefährdungseinschätzung werden benannt.</p>

Anlage IV: Modell für ein alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

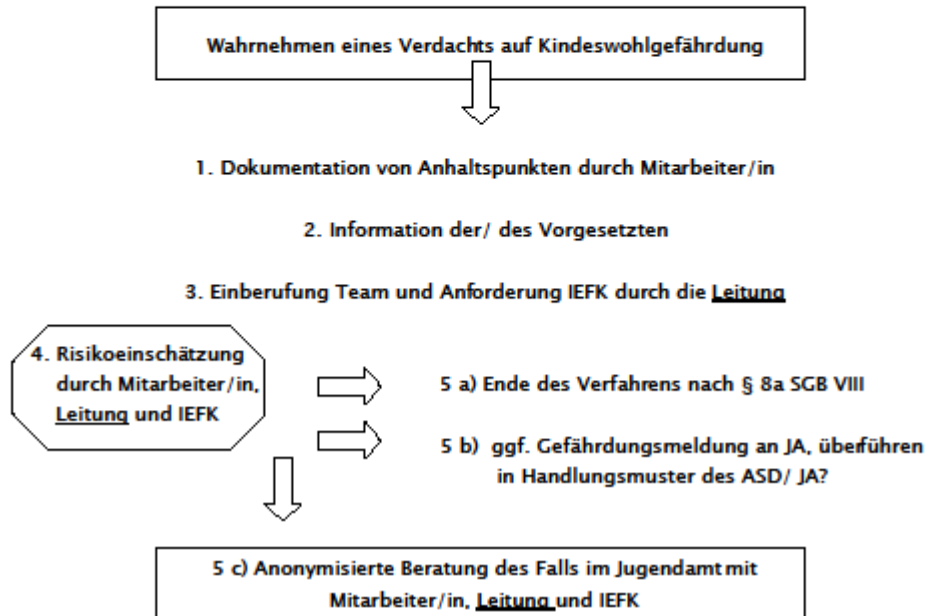
In der Regel liegen die Grundvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor, die Leistungen und Dienste nach dem SGB VIII erbringen. Dennoch gibt es Grenzfälle, in denen ein Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls aufgrund struktureller bzw. organisatorischer Gegebenheiten bei einem freien Träger nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann.

Die Durchführung eines vollumfänglichen Verfahrens nach § 8a SGB VIII könnte problematisch sein, wenn

- aufgrund der Ausrichtung der Leistung/des Dienstes ein Kontakt zu den Erziehungsberechtigten nicht oder nur in sehr seltenen Fällen besteht; sowie dann, wenn die Leistung/der Dienst darauf ausgerichtet ist, sich parteiisch für das Kind oder den/die Jugendliche/n einzusetzen und diesen zu unterstützen. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen kann die vom Gesetzgeber gewünschte enge Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nicht vollumfänglich erfolgen und sichergestellt werden. Dies wird in der Regel die Bereiche §§ 11 – 14 SGB VIII betreffen.
- ein Kontakt zu dem Kind und dem/der Jugendlichen nur sporadisch besteht.

In diesen sowie ähnlich gelagerten Fällen muss vor Ort die Möglichkeit bestehen, dass z.B. durch ein verkürztes Meldeverfahren sichergestellt wird, dass bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dennoch ein Klärungsverfahren sowie ein sich ggf. anschließendes Beratungs- und Hilfeplanverfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des/der Jugendlichen erfolgt.

Modell für ein alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung



Arbeitsschritte	Vorgehensweise
1. Dokumentation von Anhaltspunkten	In den jeweiligen Einrichtungen gibt es verschiedene Dokumentationsverfahren zur Gefährdungseinschätzung. Die Anhaltspunkte für Gefährdungseinschätzung werden mit Datum und Ausprägungsmerkmalen anhand von abgestimmten Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung von dem/der fallführenden Mitarbeiter/in dokumentiert.
2. Information des Vorgesetzten	Der/die fallführende Mitarbeiter/in informiert anhand der Risikomerkmale die nächsthöhere Leitungsebene.
3. Einberufung Team und Anforderung IEFK	Eine Teamberatung wird einberufen. Das Gesetz sieht hierbei die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Der Träger/die Einrichtung kann gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Netzwerk Frühe Hilfen für die jeweilige spezifische Risikosituation eine Anfrage für eine insoweit erfahrene Fachkraft stellen. Eine Aufbereitung der Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung sollte von der fallzuständigen Fachkraft erfolgen. Die insoweit erfahrene Fachkraft erhält eine Vorabinformation zum Teilnehmendenkreis der Fallberatung.
4. Risiko-einschätzung	Gemäß § 61 SGB VIII werden die Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung, besondere Ereignisse und Vorkommnisse anonymisiert und von der fallführenden Fachkraft –möglichst visualisiert– vorgestellt. Alle Beteiligten sind auf die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz hinzuweisen. Das Ergebnis der Fallberatung wird schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Folgende Vorgehensweise kann das Beratungsergebnis beinhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung 2. einen erarbeiteten Beratungs- und Hilfeplan zur weiteren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen mit Empfehlungen zur Inanspruchnahme von weiteren Hilfen und Begleitung durch Ärzte, Beratungsstellen usw. 3. die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert; der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden. <p>Das Ergebnis der Risikoeinschätzung ergibt einen Handlungsbedarf (2) der jedoch noch nicht zwingend eine Meldung (3) beim Jugendamt</p>

	<p>erforderlich macht. Ein vollumfängliches Verfahren nach § 8a SGB VIII kann jedoch nicht durchgeführt werden, da:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur ein sporadischer Kontakt zum Kind oder zum/zur Jugendlichen besteht. 2. kein Kontakt zu den Erziehungsberechtigten besteht oder aufgrund der Ausrichtung des Trägers dieser für das Kind oder den/die Jugendliche/n eher eine anwaltschaftlich/beistehende Funktion übernimmt, die durch ein hohes Vertrauensverhältnis gekennzeichnet ist. 3. oder ähnliche Gründe dem entgegenstehen. <p>Ist dies nicht der Fall, dann weiter gemäß Anlage III: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung</p>
5a. Ende des Verfahrens	Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung
5b. Meldung an das Jugendamt	Die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert; der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.
5c. Anonymisierte Beratung durch das Jugendamt	Gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt wird im Rahmen einer anonymisierten Fallberatung gemeinschaftlich mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Fallberatung durchgeführt, mit dem Ziel, eine abgestimmte weitere geeignete Vorgehensweise zu erarbeiten.

Anlage V: Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vom freien Träger der Jugendhilfe beratend hinzugezogen. Ihr obliegt, bezogen auf die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, die Begleitung und Beratung des Teams. Eine insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt weder die Fallverantwortung noch die Steuerung des Fallverlaufes bzw. das weitere Vorgehen beim freien Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichkeit für den Fall und das weitere Vorgehen verbleibt beim freien Träger der Jugendhilfe.

Ziel der Hinzuziehung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist es, eine situationsangemessene Beratung für den fallverantwortlichen Träger zu gewährleisten sowie eine nicht ins Fallgeschehen involvierte Beratungsinstanz in das Verfahren einzubeziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät über die Risiken zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers oder eines Teams und erörtert weitere Vorgehensweisen zur Vermeidung bzw. Herabsetzung der Gefährdungssituation.

a) Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Kindeswohlgefährdung und die damit verbundene Beurteilung von Risiken unterliegt einer Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen: das Alter des Kindes oder des/der Jugendlichen, die familiären Lebensbedingungen usw. Es kann nicht erwartet werden, dass jeder Einzelfall von jeder insoweit erfahrenen Fachkraft beraten werden kann. Das breite Spektrum der Gefährdungssituationen im Kinderschutz muss dem Beratungskontext angepasst sein. Die Auswahl der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte auf den Beratungskontext und die damit in Verbindung stehenden Risikostrukturen ausgerichtet sein.

Nachfolgende Standards und Kriterien zur Konkretisierung des Profils der insoweit erfahrenen Fachkraft sollten beachtet werden.

Grundqualifikation

Der Personenkreis der insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügt mindestens über eine Grundqualifikation/Berufsausbildung. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann –muss aber nicht– Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Begriff bezieht explizit auch andere Professionen und Bereiche ein, die z.B. im Netzwerk Frühe Hilfen agieren. Hierzu gehören z.B. Familienhebammen, Kinderärzte/innen, Psychologen/innen.

Zusatzqualifikation

Der Personenkreis muss über den fachspezifischen Teil hinaus zwingend über Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- System der Kinder- und Jugendhilfe, (Welche Unterstützungen bietet der örtliche Träger der Jugendhilfe? Welche Helfersysteme und Verfahrenswege sind einzuhalten?)
- System der Hilfe- und Schutzkonzepte bezogen auf das Leistungsspektrum von interpersonellen (Welche Hilfen können Erziehungsberechtigte und Familien allein

aufsuchen?) und institutionalisierten Hilfesystemen (Welche Beratungsangebote, Behörden, Anlaufstellen können im konkreten Einzelfall Unterstützung bieten?)

- rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes (z.B. SGB VIII, BGB, FamFöG)
- Beratungskompetenz, insbesondere kollegiale Beratung, Fallberatung und interdisziplinäre Beratung
- Familiendynamik

Eine Zusatzqualifikation, z.B. zur Kinderschutzfachkraft, ist anzuraten, sie ist gesetzlich jedoch nicht erforderlich. Beispielhaft ist hier z.B. die in Sachsen-Anhalt vom Landesverwaltungsamt angebotene Fortbildung „Kinderschutzfachkraft“ zu nennen. Diese umfasst 92 Zeitstunden mit einem Curriculum zu den Themenkreisen:

I. rechtliche Fragestellungen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Elterliche Sorge
- Kinder- und Jugendhilferecht
- FamFöG
- Aufsichtspflicht
- Datenschutz usw.

II. Strukturkompetenzen

- Verfahrenskennntnisse
- Rolle, Auftrag, Aufgabenverantwortung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Kenntnisse im Hilfesystem
- Netzwerkarbeit/Kooperationsformen im Bereich Frühe Hilfen usw.

III. Prozesskompetenzen

- Erkennen- Beurteilen- Handeln
- Kontext Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Risiko und Schutzfaktoren, Resilienz
- Diagnostikverfahren, Diagnostikinstrumente
- Hilfekonzep
- Altersadäquate Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen

IV. Methodenkompetenz

- Reflexion der eigenen Wahrnehmung
- Abwägung von Gefährdungssituationen
- Anleitung/Beratung von Fachkräften/kollegiale Beratung als Methode

Berufserfahrung

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet eine vertiefte Erfahrung u.a. in folgenden Bereichen aus: Risikobewertung/Risikoabschätzung in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen – körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Verwahrlosung (Gesundheit, Ernährung, körperliche und psychische Konstitution des Kindes oder des/der Jugendlichen),

Anzeichen sexuellen Missbrauchs. In der Regel ist hierfür eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren notwendig.

Des Weiteren soll die insoweit erfahrene Fachkraft:

- systemübergreifend vernetzt sein,
- die Wirksamkeit und Ansätze verschiedener Hilfen beurteilen können,
- die Bereitschaft und Möglichkeit zur Teilhabe an Supervisionen haben.

b) Beschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rahmen der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Wie oben bereits dargestellt, umfasst die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung ein breites Spektrum an Anforderungsprofilen und möglichen Settings, die von einer Person allein nicht umfassend bedient werden können. Damit eine leichtere und passgenauere Zuordnung von Beratungsanliegen und Beratungskompetenzen bei Bedarf möglich ist, sollten folgende Profile von insoweit erfahrenen Fachkräften erstellt werden, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Beratung und Vermittlung zur Verfügung stehen.

Grundqualifikation

Hier sollten die berufsqualifizierenden Abschlüsse benannt werden; sofern mehrere einschlägige berufsqualifizierende Abschlüsse bestehen, sollten diese aufgeführt werden.

Zusatzqualifikation

Hier sollte beschrieben werden, über welche formellen Zusatzqualifikationen die betreffende Personen verfügt. Aufgeführt werden sollten alle Zusatzqualifikationen, die Inhalte aus den oben dargestellten Spektren beinhalten und über eine zeitlichen Rahmen von 8 Zeitstunden hinausgehen.

Berufserfahrung

Aufgeführt werden sollten hier alle bisherigen Berufserfahrungen der betreffenden Person, die im Zusammenhang mit den Erfahrungen/Kenntnissen aus dem Bereich Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung stehen.

Einsatzbereich

Die Beschreibung des Einsatzbereiches sollte in enger Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Sie sollte das Arbeitsgebiet konkretisieren, sodass spezifische Angaben gemacht werden, in welchem Kontext ein Einsatz von der betreffenden Person gewünscht ist/geleistet werden kann.

c) Beispiele für die Beschreibung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Insoweit erfahrene Fachkraft im Arbeitsgebiet	Bsp. 1: Frühkindliche Bildung, Kindertagesstätten und Horte.	Bsp. 2: Gesundheit, Ernährung, Verwahrlosung, körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
Grundqualifikation	staatlich anerkannte/r Erzieher/in, Heilpädagogin/-pädagoge	Diplom Mediziner/in, Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss
Zusatzqualifikation	Sprachstandfeststellung, Elternarbeit, Streitschlichter, Curriculum Kinderschutzfachkraft Land Sachsen-Anhalt erworben am 18.05.2010	Facharzt/-ärztin Pädiatrie
Berufserfahrung	6 Jahre Gruppentätigkeit und 2 Jahre Teamleitung in Kindertagesstätten/Horten	4 Jahre Stationsarzt/-ärztin Kinderklinikum Kreiskrankenhaus
Einsatzbereich	Krippe, Kindertagesstätte und Horte, überwiegend 0- bis 6-Jährige	Ambulanz Kleinkinder und Säuglinge

d) Vorhalten und Vernetzen von insoweit erfahrenen Fachkräften

Der öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe ist angehalten, einen entsprechend ausreichenden Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften vorzuhalten. Der Einsatz sollte vom örtlichen Träger der Jugendhilfe koordiniert werden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe sollte Verfahrensweisen, Abklärung von Einsätzen usw. für alle Beteiligten transparent darstellen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die zur Verfügung stehenden Fachkräfte den Beratungskontext erfüllen können,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe ausreichend Beratungskräfte für unterschiedliche Beratungsanliegen vorhält und
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Vorfeld einer Beratung entscheiden können, ob sie das Anliegen bedienen wollen/können sowie
- Vereinbarungen über den Ausgleich des entstehenden Aufwands getroffen werden.

Anlage VI: Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis/der kreisfreien Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch.....

und

dem Träger (nachfolgend Träger), vertreten durch..... wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen darf, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen in diesem Bereich neu einzustellenden hauptamtlich Personen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.² Ferner verpflichtet er sich, von allen derzeit hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen ebenfalls ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen zu lassen.
3. Der Träger verpflichtet sich zudem, sich von den beschäftigten Personen im Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen zu lassen.
4. Der Träger verpflichtet sich dazu, sich von den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dann erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG vorlegen zu lassen, wenn die durch sie ausgeführten Tätigkeiten (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen) aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Vorlage die Einsichtnahme notwendig machen.
5. Der freie Träger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist unzulässig.
6. Bezüglich der durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten wird folgendes vereinbart
7. Die Vereinbarung ist zwei/vier Jahre gültig. Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungsparteien auch eher aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen

² sofern dies dem Arbeitgeber rechtlich möglich ist (z.B. Internationaler Fachkräfteaustausch).

Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
freier Träger der Jugendhilfe

Anlage VII: Muster Verhaltenskodex freier Träger

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt

Das Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern und Jugendlichen Sicherheit und stärken sie. Beziehung zu und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, damit bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form ein.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage VIII: Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis/ Bestätigung des Trägers

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis/Bestätigung des Trägers

Frau/Herr:.....

wohnhaf in:.....

ist für den Träger:.....

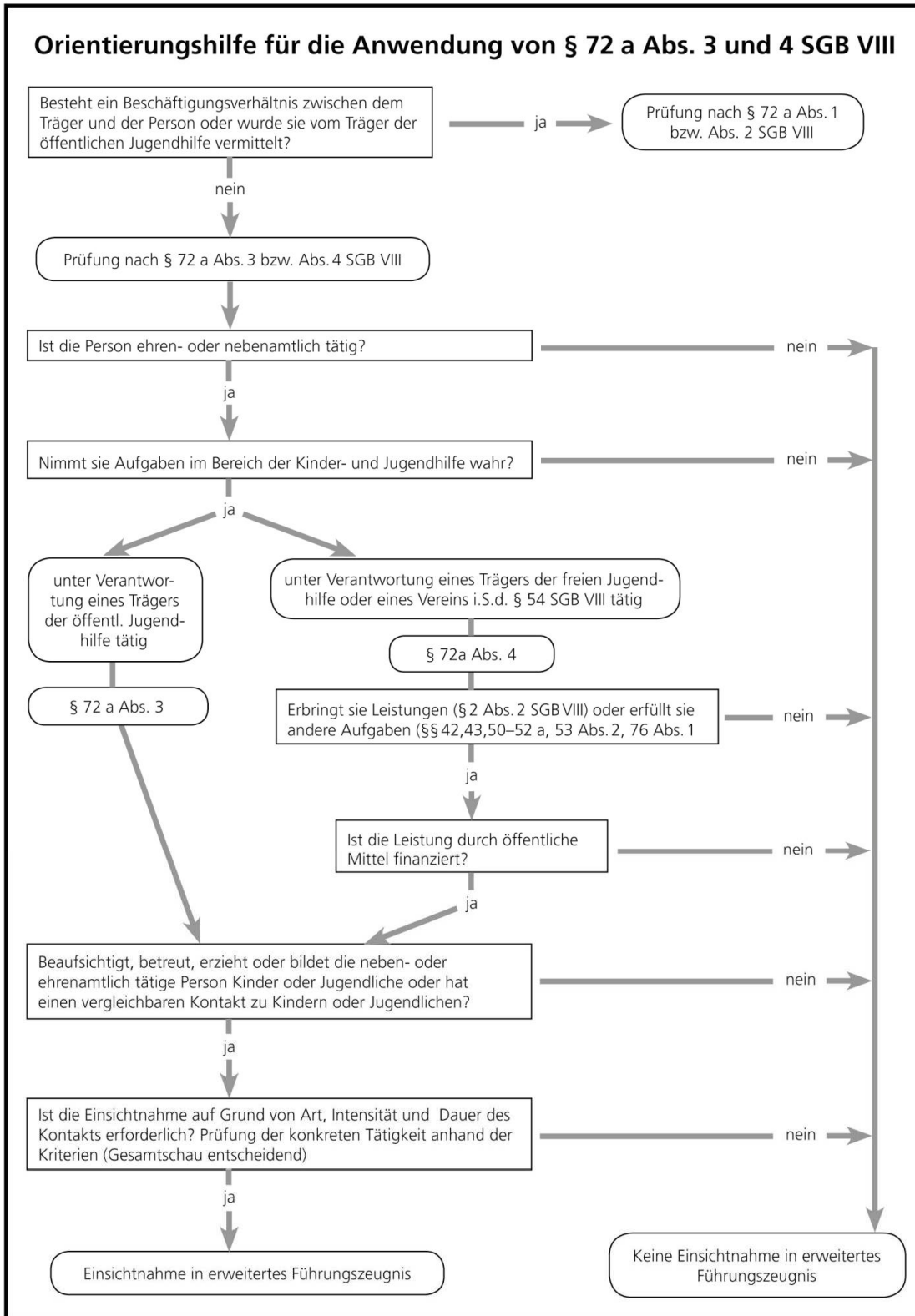
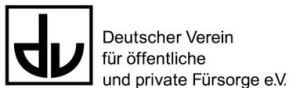
ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleich die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift:

Anlage IX: Orientierungshilfe § 72a SGB VIII ehren- und nebenamtlich Tätige



Anlage X: Quellen

Bei der Erstellung dieser Empfehlungen ist auf unterschiedliche derzeit vorliegende Veröffentlichungen zurückgegriffen worden. Teile dieser Dokumente sind in die Empfehlungen eingeflossen und haben als Diskussionsgrundlage und Anregung gedient. Insbesondere handelte es sich hierbei um die im Folgenden aufgeführten Schriftstücke:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierung und Umsetzung“. Juni 2012. Abrufbar im Internet unter: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf (Stand 4.10.2012)
- Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: „Änderungen des SGB VIII – Artikel 2 des BKiSchG vom 22-12-2011“. Abrufbar im Internet unter: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472> (Stand 4.10.2012)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs 3. und 4 SGB VIII)“
- Kinder- und Jugendring Sachsen: „Arbeitshilfe Führungszeugnisse“. Abrufbar im Internet unter: http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Kindeswohl___Pr%C3%A4ventionsarbeit/Jugendverband_und_Fuehrungszeugnisse.pdf (Stand 4.10.2012)
- Landesjugendring Niedersachsen: „Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen – Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des § 72a (4) SGB VIII“. Abrufbar im Internet unter: http://www.juleica.de/uploads/media/bkischg_infos_april2012.pdf (Stand 4.10.12)
- Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: „Leitlinien: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Abrufbar im Internet unter: http://www.ljrt-online.de/wDeutsch/download/ljha/FachlicheEmpfehlung/73-12_LLSchutzauftrag-Kindeswohl.pdf?navanchor=1010002 (Stand 4.10.12)
- Der Paritätische Gesamtverband: „'Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen' Umsetzung des § 8a SGB VIII“. Abrufbar im Internet unter: http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/kinderschutz_august2012_web.pdf (Stand 4.10.12)
- Der Paritätische Sachsen-Anhalt: „Leitfaden für ein Ablaufverfahren § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Abrufbar im Internet unter: <http://www.paritaet-lsa.de/cms/164-0-Bundeskinderschutzgesetz-tritt-zum-01012012-in-Kraft.html> (Stand 4.10.12)
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: „Die insoweit erfahrene Fachkraft: Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindendes Element der Qualitätssicherung“. April 2009. Abrufbar im Internet unter: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf (Stand 4.10.12)
- Deutscher Kinderschutzbund e.V.: „Mindeststandards für die Weiterentwicklung zur ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII“. 2011. Abrufbar im Internet unter:

<http://www.dksb.de/images/web/Brosch%C3%BCre%20zu%20Mindeststandards%202011-10-04%20CLT.pdf>

- Diakonie: „Die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe?“ in „Diakonie Texte 18.2008“. Abrufbar im Internet unter: http://www.diakonie.de/Texte_18-2008-Fachkraft.pdf (Stand 4.10.12)
- Deutscher Bundesjugendring: „Das Bundeskinderschutzgesetz“ in „dossier“ erschienen am 7. Juni 2012. Abrufbar im Internet unter: http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/BKiSchG/120104Ver%C3%B6ffentlBGBl.pdf (Stand 4.10.12)
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.: „Kinder schützen – Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit“. Abrufbar im Internet unter: http://evangelische-jugend.de/fileadmin/user_upload/aej/Die_aej/Downloads/Publikationen/Flipbooks/aej_Kinder_schuetzen/index.html (Stand 4.10.12)
- Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.: „INFORMATIONSPAPIER Zum aktuellen Stand der Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz“. 2012. Abrufbar im Internet unter: http://kjr-lsa.de/ger/dokumente/Infopapier_Bundeskinderschutzgesetz_2012.pdf (Stand 04.10.2012)
- Beschluss des LJHA Bayern vom 10.07.2012: „Fachliche Empfehlungen (neu nach Bundeskinderschutzgesetz) – Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“. Abrufbar im Internet unter: http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/empfehlungen/15.03.2006_schutzauftrag____8a.pdf (Stand 4.10.12)